



**Schul- und Kindergartenreglement
(SKR)**

01.08.2010

Fr. 2.00

1. Allgemeines

Schulangebot **Art. 1** Das Schulwesen der Gemeinde Kaufdorf umfasst den Kindergarten, die Primarstufe und die Tagesschulangebote.

Abgrenzung **Art. 2** Alles hiernach nicht explizit Genannte ist in der kantonal bernischen Schulgesetzgebung (Volksschul-, Kindergarten- und Lehreranstellungsgesetzgebung) geregelt.

2. Aufgaben der Schulkommission und der Schulleitung

Schulkommission **Art. 3** Die Schulkommission Kaufdorf nimmt die Aufgaben nach Volksschul-, Kindergarten- und Lehreranstellungsgesetzgebung wahr. Sie ist insbesondere zuständig für

- Vorgaben der strategischen Ziele und Rahmenbedingungen festlegen
- Anstellung und Führung der Schulleitung
- Verabschiedung des Controllingberichts zuhanden des Kantons
- Beratung der Ressortvorsteherin oder des Ressortvorstehers „Bildung“ für Anträge an den Gemeinderat Kaufdorf und politische Unterstützung für die Anliegen der Schule
- die Erstellung des Budgetvoranschlages für die Schule

Schulleitung **Art. 4**

¹ Der Schulleitung obliegt die betrieblich-operative Führung der Schule, gemäss der Volksschul-, Kindergarten- und Lehreranstellungsgesetzgebung.

² Die Schulleitung stellt die Lehrkräfte und die Tagesschulleitung an.

3. Kindergarten

Recht auf Kindergartenbesuch, Dauer, Anspruch **Art. 5** Jedes Kind hat das Recht, vor dem Schuleintritt während zwei Jahren den Kindergarten zu besuchen. ¹⁾

4. Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus anderen Gemeinden

Entscheidkompetenz **Art. 6** Kinder aus umliegenden Gemeinden, für die aus Schulweg- oder anderen Gründen ein Schulbesuch in der Gemeinde Kaufdorf vorteilhaft ist, können durch den Gemeinderat Kaufdorf aufgenommen werden.

5. Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden **Art. 7** ¹ Der Gemeinderat Kaufdorf kann sich mit anderen Gemeinden für die Erfüllung von Einzel- und Gesamtaufgaben zusammenschliessen oder die Aufgaben an andere Gemeinden übertragen, insbesondere für die Organisation und Führung der Sekundarstufe I (inkl. Mittelschulvorbereitung) und der Besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule.

1) Art. 5 geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss 13.06.2012

² Der Gemeinderat Kaufdorf regelt die Einzelheiten in einem separaten Vertrag.

6. Besondere Massnahmen

Integration und besondere Klassen

Art. 8 ¹ Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden so weit möglich, in den Regelklassen unterrichtet.

² In den besonderen Klassen werden Kinder unterrichtet, wenn ihre Lernstörung so beschaffen ist, dass

- a die besonderen Massnahmen innerhalb der Regelklasse nicht genügen, um die Lernstörung zu beheben oder
- b die Regelklasse durch diese Lernstörung in zu hohem Ausmass betroffen ist.

7. Tagesschulangebote

Grundsatz

Art. 9 ¹ Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.

² Die Gemeinde Kaufdorf kann auch Tagesschulangebote bereitstellen, für die keine genügende Nachfrage besteht.

Gebühren

Art. 10 ¹ Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben.

² Die Eltern füllen einmal jährlich bei Anmeldung eine Selbstdeklaration des Familieneinkommens aus und reichen die nötigen Unterlagen ein.

³ Die Gebühren für die Mahlzeiten werden durch den Gemeinderat jährlich neu festgelegt.

Pädagogischer Anspruch

Art. 11 In den Tagesschulangeboten der Gemeinde Kaufdorf erfolgt die Betreuung der Kinder mindestens zur Hälfte durch Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung.

Anstellung des Tagesschulpersonals

Art. 12 Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde.

8. Schlussbestimmungen

Aufhebung

Art. 13 Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird folgender Erlass aufgehoben: Kindergartenreglement der Gemeinde Kaufdorf vom 7. Nov. 1990.

Inkrafttreten

Art. 14 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Kaufdorf auf den 1. August 2010 in Kraft.

Kaufdorf, 1. August 2010

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Sekretär:

Markus Borer

Andreas Schürch

Beschlossene Änderung Art. 5

Bisher:

Art. 5 Jedes Kind hat das Recht, vor dem Schuleintritt während eines Jahres den Kindergarten zu besuchen. Wenn genügend Platz besteht, wird ein zweijähriger Kindergarten angeboten. Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme.

Neu

Art. 5 Jedes Kind hat das Recht, vor dem Schuleintritt während zwei Jahren den Kindergarten zu besuchen. ¹⁾

So beschlossen an der Gemeindeversammlung von Kaufdorf am 13. Juni 2012.

Kaufdorf, 13. Juli 2012

EINWOHNERGEMEINDE KAUFDORF

Der Präsident

Der Sekretär



Martin Meyer



Urs Grünig

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 14. Mai bis 13. Juni 2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt und diese Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 19 und Nr. 23 vom 10. Mai und 7. Juni 2012 bekannt gegeben.

Kaufdorf, 14. Juni 2012

Der Gemeindeverwalter:



Urs Grünig